

BGer 1C_512/2024 vom 22. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_512_2024

FR: TF 1C_512/2024 du 22 mai 2025

IT: TF 1C_512/2024 del 22 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Sommeri wurden die ursprünglich mehrheitlich der Landwirtschaftszone zugewiesenen Liegenschaften Nrn. 247 und 367, auf denen E. _____ einen Gemüsebaubetrieb führt, in die neu geschaffene "Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau" umgezont. Gegen den neuen Zonenplan und das Baureglement erhoben A. _____ und die Erbgemeinschaft F. _____ (bestehend aus A. _____, B. _____, C. _____ und D. _____), allesamt Miteigentümer der benachbarten Parzelle Nr. 164, Einsprache, welche die politische Gemeinde Sommeri mit Entscheid vom 13. Januar 2022 abschlägig beurteilt hatte. Am 17. Mai 2022 stimmte die Gemeindeversammlung Sommeri der revidierten Nutzungsplanung zu. Einen dagegen erhobenen Rekurs von A. _____ und der Erbgemeinschaft F. _____ wies das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 19. September 2023 ab. In der Folge gelangten A. _____ und die Erbgemeinschaft F. _____ an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, das ihre Beschwerde mit Urteil vom 19. Juni 2024 ebenfalls abwies.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 4. September 2024 beantragen A. _____ und die Erbgemeinschaft F. _____ die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide bzw. deren Aufhebung in Bezug auf die Schaffung einer "Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau" und die Streichung dieser Zone aus dem Baureglement und dem Zonenplan der Gemeinde Sommeri. Die Grundstücke Nrn. 247 und 367 seien in der Landwirtschaftszone zu belassen. Das Verwaltungsgericht, das Departement für Bau und Umwelt und die politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, beantragen die Abweisung der Beschwerde. Auch der private Beschwerdegegner schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Mit Präsidialverfügung vom 5. Dezember 2024 hat das Bundesgericht auf Ersuchen von E. _____ das Verfahren sistiert. Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 20. Mai 2025 ziehen die Beschwerdeführenden ihre Beschwerde vom 4. September 2024 zurück.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist demnach im Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben. Antragsgemäss sind die Gerichtskosten zu halbieren und je zur Hälfte den solidarisch haftenden Beschwerdeführenden und dem privaten Beschwerdegegner aufzuerlegen. Die Parteikosten werden - ebenfalls antragsgemäss - wettgeschlagen. Den Vorinstanzen sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.